# Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH und der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co KG

#### § 1

#### Stellung und Verantwortung des Aufsichtsrates

Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus den Vorschriften der Gesetze, den Gesellschaftsverträgen und dieser Geschäftsordnung.

#### § 2

#### Aufsichtsratszusammensetzung, -vorsitzender

Die Zusammensetzung, der Aufsichtsratsvorsitz sowie seine Stellvertretung bestimmen sich nach den Gesellschaftsverträgen der Gesellschaften, für die diese Geschäftsordnung gilt.

#### § 3

#### Sitzungen

- (1) Aufsichtsratssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Im Übrigen ist eine Sitzung einzuberufen, wenn es die Interessen des Unternehmens erfordern oder wenn es von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder von der Geschäftsführung unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (2) Der Antrag auf Einberufung einer Sitzung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten. Dieser muss dem Antrag unverzüglich entsprechen.
- (3) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

- (4) Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Sie hat alle Gegenstände aufzuführen, die in der Sitzung behandelt werden sollen. Mindestens zwei Wochen vor der Sitzung sind den Aufsichtsratsmitgliedern für die Beratung geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Beschlussvorschläge sind im vollen Wortlaut mitzuteilen. Zu Tagesordnungspunkten, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat jeweils vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten.
- (6) Der Aufsichtsrat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zu berichten.

# § 4 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift geladen wurden und wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Verhinderte Mitglieder des Aufsichtsrats können schriftliche Stimmabgaben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung in den Sitzungen des Aufsichtsrats durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen.
- (3) Wenn im Ausnahmefall (z.B. durch gesetzliche oder behördliche Verordnungen; z.B. Infektionsschutzgesetz) eine Präsenzsitzung nicht möglich ist, kann der Aufsichtsratsvorsitzende unter Einhaltung mindestens einer Frist von fünf Tagen die Präsenzsitzung in eine Videooder Telefonkonferenz ändern, sofern vorher die Sitzung nach den Regelungen des §3, Abs. 3 einberufen wurde. Die Mitteilung über die Änderung wird in Textform (Email) oder Telefax den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitgeteilt. Eine Sitzung per Video- oder Telefonkonferenz ist nach den Vorgaben des §4, Abs.1 beschlussfähig.
- (4) Wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht, können außerhalb von Sitzungen Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg gefasst werden

(Umlaufverfahren). Bei Stimmabgabe zum Beschluss wird die Zustimmung zum Umlaufverfahren angenommen. Über diese Beschlüsse ist unverzüglich vom Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist allen Aufsichtsratsmitgliedern auszuhändigen.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Schwetzingen.
- (6) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende ermächtigt, eine vorläufige Regelung zu treffen. In der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats ist hierüber zu berichten und eine Genehmigung herbeizuführen.

## § 5 Niederschrift von Sitzungen

- (1) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und nach Genehmigung in der folgenden Aufsichtsratssitzung zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- (2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten
  - a) Ort und Tag der Sitzung,
  - b) die Teilnehmer,
  - c) die Tagesordnungspunkte,
  - d) die Beschlüsse des Aufsichtsrats,
  - e) das Ergebnis der Abstimmungen.

### § 6 Willenserklärungen

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, abgegeben.

#### § 7

#### Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer T\u00e4tigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeintr\u00e4chtigen k\u00f6nnte, Dritten gegen\u00fcber Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied. Nach Ablauf der Amtszeit sind alle Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben.
- (3) Die Schweigepflicht wird nicht dadurch verletzt, dass von der Stadt Schwetzingen entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates an die Stadt Schwetzingen Informationen weitergeben, soweit dies für die verantwortungsvolle Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes im Rahmen des § 104 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg notwendig ist.

#### § 8

#### Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.

#### § 9

#### Vergütung

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten pro Sitzungstag eine Vergütung in Höhe von netto 100,00 Euro. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält pro Sitzungstag eine Vergütung in Höhe von netto 140,00 Euro.

#### § 10

#### Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 bzw. § 7 Abs. 3 der Gesellschaftsverträge der Gesellschaften, für die diese

Geschäftsordnung gilt, bedürfen die dort genannten Maßnahmen und Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung bedürfen der Vorberatung durch den Aufsichtsrat. Der Beschluss über die Geschäftsführergeschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

#### § 11

#### Interessenskonflikte

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat Interessenskonflikte und Pflichtenkollisionen offen zu legen. Bei Interessenskonflikten widerstreiten die Unternehmensinteressen den eigenen Interessen des Aufsichtsratsmitgliedes. Bei Pflichtenkollisionen kollidiert die Pflicht zur Wahrnehmung der Unternehmensinteressen mit der Pflicht zu einem abweichenden Verhalten aus einem anderen Rechtsverhältnis.
- (2) Die durch Gesetz vorgegebene Konfliktlösung Stimmenthaltung, Beschränkung der Mitwirkung im Aufsichtsrat und als ultima ratio die Amtsniederlegung wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des § 104 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg im Aufsichtsrat beraten.
- (3) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitgliedes mit der Gesellschaft erfordern die Zustimmung des Aufsichtsrates.

In der Gesellschafterversammlung am 17.06.2020 beschlossen und genehmigt.

Schwetzingen, 17.06.2020

Vorsitzender des Aufsichtsrats